

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> ZUV		Schlagwort :	Gruppe
Bearbeiterin: Frau Krüger		Mutterschutzvertretungen	F
Stellenzeichen / Telefon : III PW 4 / 29501	Datum 14. Juni 2011		

Vertretung während der Mutterschutzfristen

Im Rahmen des Audits familienfreundliche Hochschule möchten wir Sie über folgende Neuregelung informieren:

Die Einstellung einer Vertretungskraft während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz war bislang grundsätzlich nur möglich, wenn innerhalb der Abteilung bzw. Zentraleinrichtung eine Kompensation der zusätzlich anfallenden Personalkosten durch die einstellenden Bereiche erfolgte.

In den Fakultäten bestand seit Einführung der Personalkostenbudgetierung die Möglichkeit, eine Mutterschutzvertretung aus dem Budget der Fakultät zu finanzieren. Die Fakultäten haben hierzu interne Regelungen getroffen.

Während des Mutterschutzes erhalten die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss des Arbeitgebers. Diese Zuschüsse werden zur Erstattung von den Krankenkassen angefordert, da die Technische Universität Berlin als Arbeitgeber am allgemeinen Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen teilnimmt.

Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bewirken somit während der Mutterschutzfristen keine laufenden Personalkosten. In den Fällen, in denen die Einstellung einer Vertretungskraft für die im Mutterschutz befindliche StelleninhaberIn notwendig ist, ist dies aus den eingesparten Personalkosten möglich.

Anträge zur Einstellung einer Vertretung während des Mutterschutzes sind für die Beschäftigten der ZUV und der Zentralen Einrichtungen an den Servicebereich Personalwirtschaft – III PW -- zu richten.

Für die Beschäftigten der Fakultäten, deren Stellen aus Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Anträge wie bisher allein an die Fakultätsverwaltungen zu richten.

Besondere Bedingungen gelten für alle Beschäftigten, deren Verträge nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz geschlossen wurden und / oder die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Einstellung einer Mutterschutzvertretung möglich ist.

Für die Drittmittelbeschäftigten sind Anträge auf Mutterschutzvertretung an den Servicebereich Forschung -V C- zu richten.

Für Beamtinnen und Beschäftigte, die privat krankenversichert sind, bestehen die Erstattungsmöglichkeiten nicht. Sollte die Einstellung einer Vertretungskraft auch in diesen Fällen erforderlich sein, bitten wir, im Rahmen der Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen kostenneutrale Vertretungslösungen zu suchen oder einen finanziellen Ausgleich innerhalb der Organisationseinheit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Gutheil
-Kanzlerin-

Begl